

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Seebach

Landkreis Ortenaukreis

Hauptsatzung
vom 21.02.1990

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10,11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 21.02.1990 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltungs- Umwelt- und Sozialausschuß
- 1.2 Bauausschuß

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und bis zu 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Ferner können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sollen in den zuständigen Ausschüssen vorberaten und sodann mit einer Beschlußempfehlung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 6 Verwaltungs- Umwelt- und Sozialausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- Umwelt- und Sozialausschuß umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.2 Kirchliche Angelegenheiten
- 1.3 Jugend-, Senioren- und Behindertenfragen
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Aussiedler-, Asylbewerberfragen, Obdachlose
- 1.6 Umweltschutzangelegenheiten
 - 1.6.1 Grundsatzfragen des Umweltschutzes einschl. Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, Umweltschutzbeauftragter
 - 1.6.2 Landschafts- und Gewässerpflege
 - 1.6.3 Tier- und Pflanzenschutz
 - 1.6.4 Schutz des Trinkwassers
 - 1.6.5 Immissionsschutz

§ 7 Bauausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabenbereiche

- 1.1 Bauleitplanung

- 1.2 Bauwesen; Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde
- 1.3 Ver- und Entsorgung, Straßenbeleuchtung
- 1.4 Dorfentwicklung und Dorfverschönerung
- 1.5 Stellungnahme zu Bauanträgen

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 DM im Einzelfall.

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 DM im Einzelfall

2.3 die Einstellung, und entlassung von Aushilfskräften, insbesondere zur Bewältigung von Arbeitsspitzen sowie bei längerem Ausfall von Mitarbeitern.

2.4 -

2.5 die Bewilligung von nichtim Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeiten bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag 5.000,00 DM;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung

gung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 DM beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 DM im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 DM im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 DM im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter die den Bürgermeister bei Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

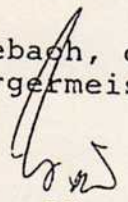
VI. Schlußbestimmungen

§ 11

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 15.12.1982 außer Kraft.



Seebach, den 21. Februar 1990
Bürgermeisteramt:


Bär, Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde in der für die Gemeinde Seebach vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachungen bekanntgemacht und zwar durch Anschlag an der Rathauftafel in der Zeit vom 02.03.1990 bis 12.03.1990 und durch Hinweis im Bekanntmachungsteil des "Achertäler Heimatboten" Nr. 9 vom 02.03.1990. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Be-

kanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervorn kann ie Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Seebach, den



Bürgermeisteramt:

Bär
Bär, Bürgermeister